

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2016

Nr. 2016/2083

Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen Verlängerung des Annex um 3 Jahre, bis 31. Dezember 2019

1. Ausgangslage

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind als reine Entscheidbehörden konzipiert bzw. Abklärungs- und Vollzugsaufgaben werden durch die kommunalen Sozialregionen geleistet. Durch diese Kompetenzordnung ergeben sich breite Schnittstellen, welche fortlaufend zu organisieren sind.

Die KESB prüft gemäss Art. 415 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210, ZGB) die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Die KESB hat bei den Beiständen und Beiständinnen dafür mindestens alle zwei Jahre den Verlaufsbericht sowie die Rechnung einzuverlangen. Gleiches gilt bei wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Mandatsführung (z.B. Mandatsträgerwechsel oder Tod der verbeiständeten Person). Diesem Genehmigungsbeschluss durch die KESB muss eine Revision der Rechnung vorangehen, da andernfalls die Grundlagen für diesen Entscheid nicht vorliegen. Es ist dabei grundsätzlich die Aufgabe der KESB nach Art. 446 ZGB den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und dafür die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen bzw. die notwendigen Beweise zu erheben. Sie kann aber auch eine geeignete Person oder Stelle mit den Abklärungen beauftragen. Im Verfahren vor der KESB und vor der gerichtlichen Instanz sind zudem gemäss § 145 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 221.1, EG ZGB) die Bestimmungen des ZGB zum Kindes- und Erwachsenenschutz und ergänzend diejenigen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11, VRG) unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen von § 146 EG ZGB anzuwenden. Gemäss § 15 VRG sind die Verwaltungsbehörden explizit berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Gutachten einzuholen.

Vor diesem Hintergrund wurde gestützt auf § 23 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) im Jahr 2014 eine Rahmenvereinbarung mit allen 14 Sozialregionen geschlossen (RRB Nr. 2014/965 vom 27. Mai 2014). Die Sozialregionen haben sich dabei dazu bereit erklärt, eine Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen zu übernehmen, damit die KESB selbst im Anschluss zügig einen Beschluss fassen kann. Dafür wurde Ihnen eine Entschädigung pro genehmigten Bericht von Fr. 200.-- gewährt. Diese Rahmenvereinbarung läuft Ende des Jahres 2016 aus.

2. Erwägungen

Die Erfahrungen seit dem Jahr 2014 zeigen, dass sich das gewählte Modell bewährt hat. Es ist festzustellen, dass die Sozialregionen die Vorprüfungen fachlich vornehmen und auf vertiefte Dossierkenntnisse aus dem Vollzug zurückgreifen können. Dadurch arbeiten sie effizient und geben umsichtige Empfehlungen zu Händen der KESB zusammen mit den Anträgen zur Genehmigung oder Ablehnung ab. Die Kosten können zudem in diesem Modell in einem vernünftigen

tigen Rahmen gehalten werden bzw. lassen sich grundsätzlich aus dem Gebührenertrag decken. Die Vorprüfungen konnten in den vergangenen Jahren je nach Mengengerüst für eine jährliche Gesamtentschädigung von Fr. 250'000.-- bis Fr. 280'000.-- eingekauft werden.

Wollte man die Prüfungsarbeiten demgegenüber für die eingereichten Berichte und Rechnungen von Mandatspersonen unmittelbar durch die KESB selbst leisten lassen, müsste ein Revisionsbüro aufgebaut werden, welches mit entsprechenden Personalressourcen auszustatten wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine ausgebildete Person im Durchschnitt 3 Stunden für eine Rechnungsprüfung (inkl. der Plausibilisierung von Einnahmen bspw. aus Sozialversicherungen) benötigt. Die Erfahrung zeigt, dass etwa 1'500 Rechnungen pro Jahr zu revidieren sind. Damit sind rund 4'500 Arbeitsstunden zu bewältigen, was bei 220 Arbeitstagen 2.5 Vollzeitstellen alleine für die Rechnungsprüfung ergibt. Werden die üblichen Abwesenheiten infolge Weiterbildungen und krankheits- sowie unfallbedingten Ausfällen hinzugerechnet und wird davon ausgegangen, dass auch noch Beratungsleistungen und Schulungsaufgaben gegenüber den Sozialregionen erbracht werden müssen, ist mit einem Minimalbestand von 3 Stellen für ein solches Revisionsbüro zu rechnen. Dieses müsste zudem mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt werden. Vergleichbare Funktionen bei der KESB sind gegenwärtig in Lohnklasse 14 eingereicht, womit von einem mittleren Jahresgehalt in der Höhe von Fr. 82'500.-- auszugehen ist. Davon sind rund 24% zusätzlich an Sozialleistungen aufzurechnen und vom Bruttogehalt noch einmal 27%, welche für die üblichen Gemein- und Strukturkosten für einen Arbeitsplatz anfallen. Damit würde eine Stelle im genannten Revisionsbüro rund Fr. 130'000.-- pro Jahr kosten. Bei 3 Stellen ergäbe dies jährlich wiederkehrende Kosten von Fr. 390'000.--. Dazu würden noch Investitionskosten für die Rekrutierung, die Ausbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen hinzutreten.

Die Trägerschaften der Sozialregionen wurden im Sommer 2016 zu ihren Erfahrungen mit dem gewählten Modell angefragt; ebenso um ihre Bereitschaft, dieses weiter zu führen. Die Rückmeldungen sind positiv. Alle 14 Sozialregionen haben einer Verlängerung der bestehenden Vereinbarung und damit einer Weiterführung des Modells grundsätzlich zugestimmt. Allerdings haben alle 14 Partner geäußert, für die geleistete Arbeit eine höhere Entschädigung zu wollen. Diese soll künftig Fr. 250.-- betragen.

2.1 Kostenrahmen und Finanzierung

Bei Weiterführung der Rahmenvereinbarung sind an die Sozialregionen Entschädigungen auszurichten. Diese sind aus den Gebühreinnahmen der KESB zu leisten. Entsprechend sollen die Entschädigungen nicht höher sein, als die Gebühreinnahmen. Bei den Entschädigungen selbst handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, welche als Aufwand aus dem bewilligten Globalbudget des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) zu leisten ist.

Im Betriebsjahr 2016 werden voraussichtlich rund Fr. 570'000.-- an Gebühren eingenommen werden. Gleichzeitig fallen über die drei KESB hinweg pro Jahr rund 1'200 bis 1'500 Berichtsgenehmigungen an. Bis dato konnten die Vorprüfungen für dieses Volumen zu Fr. 250'000.-- bis Fr. 280'000.-- eingekauft werden. Bei einer Pauschale von Fr. 250.-- resultiert daraus ein voraussichtlicher Betrag für die Abgeltung der Sozialregionen von Fr. 375'000.-- pro Jahr, sofern man der Berechnung ein Mengengerüst von 1'500 Berichtsgenehmigungen zu Grunde legt. Dieser Betrag kann grundsätzlich noch aus den Gebührenerträgen gedeckt werden, zumal die Mehrkosten ganz oder teilweise an die betroffenen Personen weiterverrechnet werden dürfen. Die Kosten des aktuellen Modells liegen auch bei einer Erhöhung der Entschädigung noch tiefer als beim Aufbau einer eigenen, zentralen Revisionsstelle bei den KESB selbst. Allerdings schrumpft der preisliche Abstand zwischen einer zentralen Lösung und dem gegenwärtig gelebten Modell. Die Erhöhung der Abgeltung trägt indessen dem Aufwand der Sozialregionen angemessener Rechnung.

2.2 Empfehlung der Begleitgruppe

Die Begleitgruppe KESB hat die Erfahrungen mit der Rahmenvereinbarung ebenfalls als positiv gewertet und empfiehlt dem Regierungsrat, einer Verlängerung um drei Jahre (2017 – 2019) und einer gleichzeitigen Heraufsetzung der Entschädigung von Fr. 200.-- auf Fr. 250.-- zuzustimmen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Verlängerung der Rahmenvereinbarung um weitere drei Jahre und dem Heraufsetzen der Abgeltung auf eine Pauschale von Fr. 250.-- wird zugestimmt. Der Annex 2 zur Rahmenvereinbarung wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit den einzelnen Sozialregionen die Verlängerung der bestehenden Rahmenvereinbarung einschliesslich einer Entschädigungspauschale von Fr. 250.-- im Rahmen des genehmigten Annexes abzuschliessen.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, alternative Modelle der Aufgabenbewältigung zu erarbeiten und der aktuellen Lösung gegenüber zu stellen. Eine Berichterstattung und Empfehlung zur künftigen Umsetzung an den Regierungsrat hat bis zum Jahresende 2018 zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Annex 2 zur Rahmenvereinbarung

Verteiler

Departement des Innern

Finanzdepartement

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2016-074)

Präsidien der KESB (3); Versand durch ASO/BOR

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Herr Kurt Bloch, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Soziale Dienste der Stadt Solothurn, Frau Domenika Senti, Barfüssergasse 17, Postfach 460,
4502 Solothurn (interne Post)

Sozialdienst der Sozialregion Dorneck, Frau Doris Zobrist, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach 2

Übrige Sozialdienste der Sozialregionen (10); Versand durch ASO/BOR

Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/BOR